

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Oberbrechen e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 65611 Brechen, Frankfurterstraße 31, Feuerwehrhaus.
- (3) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg/Lahn eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereines Freiwillige Feuerwehr Oberbrechen e.V. ist,
 - a) die Förderung des Feuerschutzes und die Förderung kultureller Betätigungen.
 - b) die Koordinierung der Interessen der einzelnen Abteilungen.
- (2) Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen,
 - b) die Einsatzabteilung der FF bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - c) die Kinder- und Jugendabteilung zu unterstützen,
 - d) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,
 - f) sich den sozialen Belangen, wie ausreichend Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des §53 AO sind zu beachten,
 - g) interessierte Bürger für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) natürlichen Personen
- b) juristischen Personen
- c) Ehrenmitglieder

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung oder der Vorstand.
- (3) Alle Vereinsmitglieder unterstützen den Verein bei der Durchführung der Vereinsaufgaben und/oder bei Vereinsveranstaltungen zur Erfüllung des Vereinszweckes.

Ihnen steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen gemäß der jeweils gültigen Nutzungsordnung offen. Sie haben Sitzungs- und Stimmrecht auf den einberufenen, öffentlichen Versammlungen. Juristische Personen haben 1. Stimme.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden,
 - a) die sich besondere Verdienste erworben haben auf Vorschlag des Vorstandes
 - b) bei 50jähriger aktiver Vereinszugehörigkeit
 - c) auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes und Prüfung durch den VorstandDie Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§6 Mittel

Die Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- a) die jährlichen Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist und laut Beitragsordnung zu entrichten sind,
- b) freiwillige Zuwendungen,
- c) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 10-tägigen Frist in der ortsüblichen Weise einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagessordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- c) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassierers, des stellvertretenden Kassierers, des Schriftführers und des stellvertretenden Schriftführers für eine Amtszeit von zwei Jahren,
- d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Beitragsordnung
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Wahl der Ehrenmitglieder,
- j) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung immer beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, sofern dies von einem Mitglied beantragt wird.

- (3) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassierer, stellvertretender Kassierer, Schriftführer und stellvertretender Schriftführer werden offen gewählt. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied geheime Wahl beantragt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Voraussetzung für das Stimmrecht ist die Vollendung des 17. Lebensjahres. Juristische Personen haben 1 Stimme.

§11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer.

- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Wehrführer
 - b) dem stellvertretenden Kassierer
 - c) dem stellvertretenden Schriftführer
 - d) dem Kinderfeuerwehrwart
 - e) dem Jugendfeuerwehrwart
 - f) dem Abteilungsleiter Musikzug

Im Verhinderungsfall vertritt der jeweils gewählte Stellvertreter die unter a), d), e) und f) genannten Personen.

Die Ehrenwehrführer haben Teilnahmerecht, aber kein Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen des Vereines.

- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von anderen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.

§12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Rechnungswesen

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem Haushaltsvoranschlag Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Brechen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. März 2012 außer Kraft.

Manuel Otto
1. Vorsitzender